

Bekanntmachung des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Parchtitz

In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Boldevitzer Rügenkaten“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parchtitz hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Boldevitzer Rügenkaten“ bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B, einschließlich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung M-V, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Das Plangebiet umfasst die Flächen der Ferienanlage Boldevitzer Rügenkaten und gliedert sich in vier separate Teilbereiche zwischen den Ortsteilen Neuendorf und Boldevitz.

Mit Ablauf der Aushangfrist am **23.08.2018** tritt die Satzung über den vbB-Plan Nr. 6 in Kraft.

Jedermann kann den Bauleitplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Amt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 07:00 – 12:00 und 13:30 – 15:30 Uhr

zusätzlich Dienstag von 13:30 – 17:30 Uhr

Freitag von 07:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängeln des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Rainer Starke
Bauamtsleiter

Ausgehängt am:

09.08.2018

Abzunehmen am:

24.08.2018

Abgenommen am:

27.8.18